



Merkblatt zuhanden der Arbeitnehmenden, die aus dem Unternehmen austreten oder nicht mehr in den Genuss der Versicherung für Nichtberufsunfälle kommen

Nr. 259328 9 1700

Art. 1 - Abredeversicherung

Die Abredeversicherung dient der Fortführung der gesetzlichen Nichtberufsunfallversicherung im Falle von unbezahltem Urlaub, Arbeitsunterbruch ohne Lohnfortzahlung (z.B. Saisonarbeiter) oder Stellenwechsel.

Jeder Arbeitnehmende, der bei seinem Arbeitgeber durchschnittlich mindestens 8 Stunden pro Woche beschäftigt und somit für Nichtberufsunfälle versichert ist, kann die Abredeversicherung abschliessen.

Die Abredeversicherung wird durch Einzahlung der Prämie abgeschlossen. Diese beträgt CHF 45.- pro Monat und muss spätestens an dem Tag bezahlt werden, an dem die Nichtberufsunfallversicherung endet. Dies ist der 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn oder lohnersatzartige Vergütungen aufhört. Der Einzahlungsschein der Abredeversicherung kann beim Arbeitgeber oder bei der Vaudoise bezogen werden.

Die Abredeversicherung gilt für die vereinbarte Versicherungsdauer, höchstens jedoch für 6 aufeinanderfolgende Monate. Wird eine Abredeversicherung für eine kürzere Zeit abgeschlossen, kann sie vor Ablauf durch Bezahlung einer weiteren Prämie verlängert werden.

Während der Zeit, in der die Arbeitnehmenden eine Arbeitslosenentschädigung erhalten sowie während der Wartefristen und Einstelltage sind die Arbeitnehmenden obligatorisch durch die SUVA versichert. Sie können innert 31 Tagen nach Ablauf des Anspruchs auf die Arbeitslosenentschädigung eine Abredeversicherung bei der SUVA abschliessen.

Art. 2 - Benachrichtigung des Krankenversicherers

Im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sind ebenfalls Leistungen bei Unfällen vorgesehen, sofern keine andere Unfallversicherung die Kosten übernimmt.

Arbeitnehmende, die obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert sind, können diese durch das KVG vorgesehene Unfalldeckung mittels Prämienreduktion sistieren.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Nichtberufsunfallversicherung haben die Arbeitnehmenden, für welche die Unfalldeckung gemäss KVG sistiert ist, ihrer Krankenkasse die Einstellung der Leistungen der UVG-Versicherung zu melden.

Ausg. 01.01.2017

▲ Beleg für den Arbeitnehmenden



▼ Beleg für den Arbeitgeber



Kollektiv-Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Bescheinigung

Hiermit bestätige ich, dass ich beim Austritt aus der Firma schriftlich informiert wurde über

- die Möglichkeit des Abschlusses einer Abredeversicherung
- die Obliegenheit, den Krankenversicherer zu benachrichtigen

Name:

Vorname:

Name der Firma:

Email:

Datum:

Unterschrift: